

§ 169 StGB

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen [Behörde falsch](#) angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.